



Entwurf

# Betriebsreglement

der Feuerwehr Jenins, Maienfeld, Fläsch

Version 13.09.2016 (nach der Besprechung mit den Gemeindepräsidenten, den Departementchefs und den Feuerwehrkommandanten der drei beteiligten Gemeinden)

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Organisation und Aufgaben	3
III.	Allgemeine Vorschriften	5
IV.	Übungs- und Einsatzdienst	5
V.	Besoldung und Bussen	6
VI.	Schlussbestimmungen	7

# Betriebsreglement

Die Führung der Feuerwehr Jenins, Maienfeld, Fläsch (nachstehend Feuerwehr genannt) erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrgesetzen der Gemeinden und der Stadt das nachstehende Betriebsreglement.

---

## I. Allgemeines

### Art. 1

Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr.

Zweck

Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourrier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

## II. Organisation und Aufgaben

### Art. 2

Die Führung der Feuerwehr wird von den für das Feuerwehrwesen in ihren Gemeinden und der Stadt zuständigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

Feuerwehr-Führung

Mitglieder

- je ein Vertreter aus den zwei Gemeindevorständen und dem Stadtrat (Departementsvorsteher)

Die Führungsorganisation konstituiert sich selbst. Der Feuerwehrkommandant und die Vizekommandanten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### Art. 3

Der Feuerwehrführung obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl des höheren Kaders und der Offiziere
3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
4. Vorbereitung des Budgets zuhanden der Gemeindevorstände und des Stadtrates
5. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.00 pro Jahr
6. Disziplinarbussen gemäss Art. 15 bis CHF 500.00
7. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrführung

### Art. 4

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Gliederung der Feuerwehr

### Art. 5

Dem Kommando bzw. dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandanten, Offiziere, Fourrier und Materialverwalter.

Kommando

Art. 6

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

Feuerwehrkommandant

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Laufende Orientierung der Feuerwehrführung über das Feuerwehrwesen
6. Erstellen des Jahresübungsplanes
7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
8. Führung der Mannschaftskontrolle
9. Kontrolle über den Übungs- und Ernstfalldienst
10. Sold und Bussenadministration
11. Entscheid über Entschuldigungen
12. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände, den Stadtrat und die GVG-Feuerwehr
13. Mitwirkung oder delegiert Offiziere in die Gemeindeführungsstäbe
14. Mitglied der Feuerwehrführung
15. Erstellung des Budgets und der Rechnung zu Handen der Feuerwehrführung
16. Rekrutierung

Art. 7

Die Vizekommandanten nehmen die Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten wahr.

Feuerwehrvizekommandanten

Art. 8

Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen die:

Abteilungschef  
Offiziere

1. Führung ihrer Abteilungen im Übungs- und Ernstfalldienst
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Art. 9

Der Fourier besorgt die:

Fourier

1. Personaladministration
2. Sold- und Bussenverwaltung
3. Allgemeine administrative Unterstützung des Kommandos

Art. 10

Der Materialverwalter ist zuständig für:

Materialverwalter

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Art. 11

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Gruppenführer

Art. 12  
Die Brunnenmeister instruieren die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde und der Stadt. Sie melden Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

Brunnenmeister

### III. Allgemeine Vorschriften

Art. 13  
Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Pflichten des Kaders

Art. 14  
Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private und kommunale Zwecke.

Verbot

Art. 15  
Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Disziplinar massnahmen

Art. 16  
Jeder Angehörige der Feuerwehr (AdF) ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder der Stadt oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwaltung abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Persönliche Ausrüstung

Art. 17  
Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Korpsmaterial

### IV. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 18  
Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsdienst

Art. 19  
Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.  
Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Anforderung von Hilfe

Art. 20  
 Bei Hilfeforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Auswärtige Hilfeleistung  
 Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Stadt muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 21  
 Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando. Kommando

## V. Besoldung und Bussen

Art. 22  
<sup>1</sup>Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen: Jahrespauschale

▪ Feuerwehrkommandant	CHF	3'000.00
▪ Vizekommandanten je	CHF	1'500.00
▪ Offiziere	CHF	500.00
▪ Fourier	CHF	1'000.00
▪ Gruppenführer	CHF	300.00

<sup>2</sup> Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

▪ Kommandant und Vizekommandanten	CHF	35.00
▪ Offiziere und Unteroffiziere	CHF	35.00
▪ Mannschaft	CHF	35.00
▪ Spezialistenübungen, z.B. Fahrtraining	CHF	35.00

<sup>3</sup> Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einätze von der ersten Stunde an entschädigt: Aktivdienst (Ernstsätze)

▪ Der Stundenansatz beträgt	CHF	35.00
▪ Fehlalarm	CHF	35.00

<sup>4</sup> Wochenpikett Offiziere CHF 100.00

<sup>5</sup>Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird wie folgt Taggeldentschädigung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt:

▪ Lohnausfallentschädigung für Kurse ganzer Tag je Std. (max. 8 Std.)	CHF	250.00
---	-----	--------

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach den Besoldungsverordnungen der einzelnen Gemeinden/Stadt.

Der Zeitaufwand für Sitzungen der Feuerwehrführung wird von den beteiligten Gemeinden oder Stadt vergütet. Feuerwehrführung

Art. 23  
<sup>1</sup>Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft: Bussen

- Fernbleiben von einer Übung unentschuldig doppelter Sold

- Fernbleiben von Tageskursen unentschuldigt CHF 250.00

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

<sup>2</sup>Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung, die zum Ausschluss führen, werden mit einer Disziplinarbusse von CHF 200.00 bis 500.00 belegt.

#### Art. 24

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tage nach der Rückkehr.

Entschuldigungen

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde/Stadt (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim jeweiligen Gemeinde- oder Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

## VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 25

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid der Führung der Feuerwehr auf den 01.01.2017 in Kraft.

Inkraftsetzung

Beschlossen an der Sitzung vom ...

Vertreter Gemeindevorstand Jenins  
Andrea Vital

\_\_\_\_\_

Vertreter Stadtrat Maienfeld  
Peter Bruhin

\_\_\_\_\_

Vertreter Gemeindevorstand Fläsch  
Theo Savoldelli

\_\_\_\_\_